

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBE DINGUNGEN

DER BOCO PARDUBICE MACHINES, s.r.o.

Gültig ab: 01. 01. 2010



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BOCO PARDUBICE MACHINES, s.r.o.

herausgegeben im Einklang mit der Bestimmung des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 GBL, Bürgerliches Gesetzbuch, im Wortlaut späterer Vorschriften (nachstehend nur das „BGB“)

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend nur die „AGB“) werden von der BOCO PARDUBICE machines, s.r.o., Reg.-Nr. 067 73 702, UID-Nr. CZ06773702, mit dem Sitz in Haus-Nr. 1, 533 32 Čepí, eingetragen im Handelsregister bei dem Kreisgericht Hradec Králové in der Abteilung C, Einlage 45326 (nachstehend nur der „Auftragnehmer“) zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Auftragnehmer einerseits und natürlichen oder Rechtspersonen, die mit dem Auftragnehmer in ein Vertragsverhältnis oder in Vertragsverhältnisse treten, andererseits (nachstehend nur der „Auftraggeber“ und gemeinsam mit dem Auftragnehmer nachstehend nur als „Parteien“), herausgegeben.

1.2 Diese AGB werden auf alle Verpflichtungsverhältnisse und auf den Geschäftsverkehr des Auftragnehmers einerseits und des Auftraggebers andererseits, insbesondere auf den Kauf von Waren durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer und auf die Anfertigung des Werkes durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber angewandt (nachstehend nur der „Vertrag“). Die aktuelle Fassung der AGB ist unter <https://www.boco-extruder.de/downloads--1> verfügbar.

1.3 Diese AGB werden nicht auf die Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Verbraucher, d. h. den natürlichen Personen, die nicht im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit oder der selbstständigen Berufsausübung handeln, angewandt.

2. VERTRAG, SEIN ABSCHLUSS

2.1 Der Abschluss des Vertrags erfolgt mit der Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers (nachstehend nur die „Bestellung“) durch den Auftragnehmer, und zwar in der schriftlichen Form, für die auch die elektronische Form der Kommunikation (E-Mail) gehalten wird, wobei für die Gültigkeit der Bestellung und der Bestellungsbestätigung die Unterzeichnung der E-Mail mit der garantierten elektronischen Unterschrift nicht erfordert wird.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Richtigkeit der Bestellungsbestätigung umgehend nach ihrem Eingang zu überprüfen. Falls er einen Widerspruch zwischen seiner Bestellung und der Bestellungsbestätigung feststellt, oder falls der Auftragnehmer jedwede in der Bestellungsbestätigung angeführten Bedingungen nicht akzeptiert, hat der Auftraggeber das Recht, spätestens binnen 2 (zwei) Arbeitstagen die Bestellungsbestätigung abzulehnen. Falls er in der genannten Frist nicht so tut, wird es angenommen, dass die bestätigte Bestellung perfekt und für beide Parteien verbindlich ist, und dass der Vertrag abgeschlossen wurde.

2.3 Jedwede seitens des Auftragnehmers vorgelegte Angebote sind immer unverbindlich, falls sie durch den Auftragnehmer nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden; in dem Fall der Bezeichnung eines Angebots als verbindlich, erfolgt der Vertragsabschluss mit der Akzeptanz solcher verbindlichen Bestellung seitens des Auftraggebers, die ohne jedwede Vorbehalte oder Änderungen getätigt wurde.

2.4 Der Vertrag wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ferner mit der Unterzeichnung des schriftlichen Vertrags durch beide Parteien geschlossen.

2.5 Mit der Durchführung der Bestellung und/oder der Unterzeichnung des Vertrags stimmt der Auftraggeber auch diesen AGB, die dem Auftraggeber im Voraus zur Vertrautmachung zur Verfügung gestellt werden, zu.

2.6 Bestandteil des Vertrags sind jeweils mindestens folgende Angaben:

- (a)** Identifikation der Parteien, insbesondere Handelsname, Reg.-Nr., UID-Nr., Bankverbindung;
- (b)** Spezifizierung der Ware / des Werkes, einschließlich der Menge und Art;
- (c)** Preis der Ware / des Werkes (nachstehend nur der „Preis“);
- (d)** Weise der Zahlung vom Preis;
- (e)** Leistungstermin und Leistungsort für die Verpflichtung des Auftragnehmers, falls der Leistungsort von dem nach diesen AGB bestimmten Leistungsort abweicht;
- (f)** Vereinbarung, dass die AGB ein integrierter Bestandteil des Vertrags sind.

2.7 Aufgrund des geschlossenen Vertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber die Ware / das Werk zu liefern, die den Gegenstand des Kaufs oder der Anfertigung im Sinne des Vertrags darstellen, und zwar im Einklang mit den Bedingungen, die die Parteien untereinander in dem Vertrag vereinbart haben, und, falls der Vertrag nicht anders festlegt, im Einklang mit den in diesen AGB festgelegten Bedingungen.

2.8 Der geschlossene Vertrag kann nur nach der gegenseitigen Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer geändert werden, und zwar jeweils schriftlich. Die telefonischen Abmachungen und Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer und den Auftraggeber erst nach ihrer anschließenden gegenseitigen schriftlichen Bestätigung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber verbindlich.

2.9 Falls keine andere Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besteht, richten sich die Abmessungen und Toleranzen der Ware / des Werkes nach den Normen und/oder den Spezifikationen der Erzeugnisse der jeweiligen Branche oder des Unternehmens des Auftragnehmers. Die Ware / das Werk muss die verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik und die technischen Normen erfüllen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags und/oder der Bestellung gelten. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Ware / das Werk, wenn diese durch den Auftraggeber in anderen Ländern als in der Tschechischen Republik benutzt werden, wo die Rechtsvorschriften und technischen Normen des fremden Landes dem Auftragnehmer nicht bekannt sein müssen, und deswegen können sie bei der Realisierung des Auftrags nicht berücksichtigt werden, falls nachstehend nicht anders angeführt. In solchem Fall haftet der Auftragnehmer nicht für die Ware / das Werk und es stellt auch keinen Mangel der Ware / des Werkes dar. Für diese Fälle ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche konkrete Anweisungen, die der Auftragnehmer bei der Realisierung des Auftrags für das jeweilige fremde Land einzuhalten hat, zur Verfügung zu stellen.

2.10 Die Daten des Auftragnehmers aus Broschüren, Katalogen, Werbung und Annoncen sind kein Vorschlag des Vertragsabschlusses im Sinne des § 1732 BGB.

2.11 Sämtliche Abweichungen von diesen AGB oder ihre Nachträge sind nur gültig, wenn sie durch beide Parteien schriftlich abgestimmt sind.

2.12 Sämtliche technischen Dokumente, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Illustrationen, einschließlich aller Informationen in Bezug auf Abmessungen, Eigenschaften oder Gewichte, falls diese kein Bestandteil eines verbindlichen Angebots sind, dienen nur für Informationszwecke und enthalten keine Garantien oder Qualitätsgarantien im Zusammenhang mit der Vertragsposition. Das Gleiche gilt für die Spezifikationen und Abbildungen in Angeboten, Broschüren, Annoncen, Katalogen, zusätzlich zu weiteren öffentlichen Erklärungen, Propagation oder Werbung des Auftragnehmers. Garantien und Zusicherungen müssen ausschließlich in der schriftlichen Form bestätigt und als solche bezeichnet sein. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Kopien, Skizzen, Beschreibung u. ä.) bleiben Alleineigentum des Auftragnehmers und sind durch das Urheberrecht geschützt, falls sich darauf dieser Schutz bezieht. Ihre Überlassung Dritten – auch in Form eines Auszugs – ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

3. PREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Ware und/oder das Werk den durch den abgeschlossenen Vertrag festgelegten Preis zu bezahlen. In dem Preis sind keine Steuern und keine ähnlichen Gebühren einbezogen. Der Auftragnehmer ist jeweils berechtigt, zu dem durch den Vertrag bestimmten Preis die Steuern nach den zum Zeitpunkt der steuerbaren Leistung geltenden und wirksamen Rechtsvorschriften zuzurechnen.

3.2 Der Auftragnehmer ist ein Umsatzsteuerzahler. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die wahrhafte Angabe darüber zu geben, ob er Umsatzsteuerzahler ist oder nicht, eventuell ob er zur Umsatzsteuer in einem anderen EU Land registriert ist, gegebenenfalls ob er eine ausländische Rechtsperson mit der Registrierung in einem Drittland ist. In dem Fall der Befreiung von der Steuer muss die Bestätigung über die Befreiung von der Steuer dem Vertrag und/oder der Bestellung beigelegt sein.

3.3 Der Preis enthält nicht die Kosten für Transport, Verpackungen, Sendungsversicherung, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Zoll, Steuern und Maut. Der Auftraggeber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass er diese Kosten ausschließlich selbst trägt, falls der Vertrag nicht anders festlegt. Falls einige der genannten Leistungen ein Bestandteil der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dem geschlossenen Vertrag sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Kosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, und dieser ist verpflichtet, sie dem Auftragnehmer zu bezahlen.

3.4 Der Preis enthält keine Kosten für Atteste, Testbetrieb, Serviceleistungen des Auftragnehmers außerhalb der Garantie und andere Leistungen im Zusammenhang mit der Ware / dem Werk.

3.5 Falls in dem Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlung des Preises auf das in dem Vertrag angeführte Konto des Auftragnehmers durchzuführen, und zwar wie folgt:

(a) 50 % vom Preis auf der Grundlage der ersten Vorschussrechnung, die durch den Auftragnehmer sofort nach dem Vertragsabschluss ausgestellt wird, wobei das Zahlungsziel dieser Vorschussrechnung 5 (fünf) Arbeitstage ab dem Ausstellungsdatum beträgt;

(b) 40 % vom Preis auf der Grundlage der zweiten Vorschussrechnung, die durch den Auftragnehmer ausgestellt wird, sobald der Auftraggeber informiert wird, dass der überwiegende oder ganze Teil der Ware / des Werkes zur Auslieferung vorbereitet ist; das Zahlungsziel dieser Vorschussrechnung beträgt 5 (fünf) Arbeitstage ab dem Ausstellungsdatum;

(c) 10 % vom Preis auf der Grundlage der Schlussrechnung (des Steuerbelegs), die durch den Auftragnehmer nach der Übergabe der Ware / des Werkes dem Auftraggeber ausgestellt wird, wobei das Zahlungsziel der Schlussrechnung 30 (dreißig) Tage ab dem Ausstellungsdatum beträgt; die Schlussrechnung wird durch den Auftragnehmer auf den Gesamtpreis ausgestellt, wobei ein Bestandteil der Schlussrechnung die Abrechnung der bezahlten Vorschüsse und der abgeführten Umsatzsteuer ist.

3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Abnehmer jeweils nach dem Erhalt der Vorschusszahlung den Vorschusssteuerbeleg auszustellen, und zwar spätestens binnen **15** (fünfzehn) Tagen nach dem Eingang der Vorschusszahlung.

3.7 Unter der Bezahlung jedweder Zahlung seitens des Auftraggebers wird die Zuschreibung des entsprechenden Geldbetrags in der auf der jeweiligen Rechnung (dem Steuerbeleg) oder auf der Vorschussrechnung bestimmten Höhe zugunsten des Bankkontos des Auftragnehmers verstanden.

3.8 Falls im Verlauf der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Auftragnehmers laut des Vertrags der Bedarf der Durchführung von weiteren Arbeiten auftritt, die in dem Vertrag nicht spezifiziert sind (z. B. aufgrund der Änderung der Projektdokumentation), oder um die der Auftraggeber den Auftragnehmer über den Rahmen der vereinbarten Leistungen und Tätigkeiten schriftlich ersucht hat, werden der Umfang der Mehrarbeiten, der Termin der Durchführung und der Preis der Mehrarbeiten in der Vereinbarung der Parteien festgelegt, und zwar noch vor ihrer Aufnahme.

3.9 Der Verzug mit der Zahlung des Preises ist eine erhebliche Vertragsverletzung, für die der Auftragnehmer berechtigt ist, im Einklang mit dem Artikel 11 dieser AGB von dem Vertrag zurückzutreten. Ebenfalls ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, von allen anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder die Leistung aus solchen anderen Verträgen zu verweigern, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller überfälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers.

4. ÜBERGANG DES EIGENTUMSRECHTES, SACHSCHADENRISIKO

4.1 Das Eigentumsrecht an der Ware / dem Werk steht dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung des Preises durch den Auftraggeber zu.

4.2 Das Sachschadenrisiko an der Ware / dem Werk geht auf den Auftraggeber zu dem Zeitpunkt ihrer Lieferung über.

4.3 Der Auftraggeber ist bis zur Übertragung des Eigentumsrechtes an der Ware / dem Werk in der Stellung des Verwahrers der Sache und er ist verpflichtet, die Ware / das Werk so zu markieren, dass es als Sache im Eigentum des Auftragnehmers identifizierbar ist.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware / das Werk auf die Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und andere Schäden mit dem Eigentumsvorbehalt zu versichern, falls der Auftraggeber solche Versicherung selbst nicht ausreichend sichergestellt hat.

4.5 Der Auftraggeber darf die Ware / das Werk mit dem Eigentumsvorbehalt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder übertragen, noch abtreten oder verpfänden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über die Zwangsvollstreckung oder über andere Maßnahmen Dritter im Zusammenhang mit der Ware / dem Werk mit dem Eigentumsvorbehalt unverzüglich zu informieren, und dem Auftragnehmer sämtliche für die Aufrechterhaltung seiner Rechte erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

5. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DER WARE / DES WERKES, LEISTUNGSSTANDORT, LEISTUNGSTERMIN

5.1 Das Werk ist fertiggestellt, wenn es im Einklang mit dem Vertrag durchgeführt und vom Auftragnehmer zur Übergabe vorbereitet ist.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertiggestellte Ware / das fertiggestellte Werk oder die Teile davon mit Vorbehalten oder ohne Vorbehalte zu übernehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Ware / das Werk oder die Teile davon aufgrund des schriftlichen Übergabeprotokolls (nachstehend nur das „Übergabeprotokoll“) zu übernehmen, das umgehend nach der Übernahme ausgestellt wird, und mindestens folgende Angaben enthält:

- (a)** Identifikation und Spezifikation der zu übergebenden Ware / des Werkes oder des Teiles des Werkes oder der durchgeführten Leistung,
- (b)** Bewertung der Qualität der Ware / des Werkes oder des Teiles des Werkes oder der durchgeführten Leistung,
- (c)** Liste von Mängeln und Rückständen, bzw. von Vorbehalten zu der zu übergebenden Ware / dem Werk,
- (d)** Vornamen und Namen der handlungsberechtigten Personen des Auftraggebers/ Auftragnehmers oder der berechtigten Vertreter des Auftraggebers/ Auftragnehmers bei der Übergabe/Übernahme der Ware / des Werkes / des Teiles des Werkes,
- (e)** Datum der Übergabe und Übernahme der Ware / des Werkes oder seines Teiles, Unterschriften der übergebenden und übernehmenden Personen.

5.3 Falls im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, an der Vorführung der Tauglichkeit der Ware / des Werkes, zu dem beabsichtigten Zweck zu dienen, an der Übergabe und Übernahme der Ware / des Werkes, über dessen Termin der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren wird, persönlich teilzunehmen, und falls die Übergabe und Übernahme der Ware / des Werkes erfolgt, diese Tatsache in dem Übergabeprotokoll ordentlich zu bestätigen.

5.4 Die Verfassung des Übergabeprotokolls kann mit der Verfassung des Protokolls über die Lieferung, mit der Unterzeichnung des Lieferscheins u. ä. ersetzt werden, insbesondere wenn die Ware / das Werk an die durch den Auftraggeber bestimmte Adresse versendet oder anders transportiert wird.

5.5 Falls der Auftraggeber die Ware / das Werk in der Situation, wo diese vom Auftragnehmer fertiggestellt wurde, nicht übernimmt oder die Übernahme davon verweigert, wird die Ware / das Werk auch ohne die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls als übernommen vom Auftraggeber zu dem Tag, wo der Auftraggeber die Übernahme durch seine Handlung oder Passivität vereitelt hat, angesehen.

5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die fertiggestellte Ware, das fertiggestellte Werk oder die Teile davon zu übernehmen, und zwar auch mit geringfügigen Mängeln und Rückständen, die weder selbst, noch in Verbindung mit anderen Mängeln an der ordentlichen Nutzung der Ware / des Werkes hindern. Die eventuellen Mängel und Rückstände werden im Rahmen der Übergabe in das Übergabeprotokoll mit der Angabe zur Weise und zum Termin ihrer Behebung aufgenommen. Die Behebung dieser Anforderungen wird vom Auftragnehmer auf seine Kosten durchgeführt. Das Auftreten von Mängeln und Rückständen an der Ware / dem Werk, das an der ordentlichen Nutzung davon nicht hindert, hat keine Auswirkung auf die Berechtigung des Auftragnehmers, die Schlussrechnung für seinen Anspruch auf die Bezahlung des Preises auszustellen.

5.7 Die Art der Lieferung und der Zeitpunkt der Lieferung der Ware / des Werkes werden in dem jeweiligen Vertrag vereinbart. Falls im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Leistungsstandort in der Lieferparität EXW laut INCOTERMS 2010 das Werk des Auftragnehmers an der Adresse: č.p. 1, 533 32 Čepí. In diesem Fall wird für den Zeitpunkt der Lieferung der Ware / des Werkes der Zeitpunkt gehalten, wo der Auftragnehmer dem Auftraggeber ermöglicht, über die Ware / das Werk zu verfügen.

5.8 Der Leistungstermin ist in dem Vertrag vereinbart. Falls in dem Vertrag die Lieferung der Ware / des Werkes in einzelnen Etappen vereinbart ist, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Übernahme des fertiggestellten Teiles der Ware / des Werkes spätestens 3 (drei) Arbeitstage vor der Beendigung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung des jeweiligen Teiles der Ware / des Werkes auf. In dem Fall, dass der Auftraggeber zur Übernahme des fertiggestellten Teils der Ware / des Werkes im Einklang mit der Aufforderung nicht erscheint, obwohl ihm daran nachweislich kein Hindernis, das er nicht abwehren konnte, hindert, wird angenommen, dass die Übernahme des fertiggestellten Teiles der Ware / des Werkes durch den Auftraggeber zum Tage der Beendigung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung des jeweiligen Teiles der Ware / des Werkes erfolgt ist.

5.9 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Ware / das Werk in dem Fall zu liefern, dass der Auftraggeber überfällige Finanzverbindlichkeiten aus dem Titel des Vertrags oder im Zusammenhang mit den Lieferungen der Ware / des Werkes aufgrund der früher geschlossenen Verträge über andere Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer hat.

5.10 Falls der Auftraggeber die Ware / das Werk nicht im Einklang mit dem Vertrag übernimmt, hat der Auftragnehmer nach dem Ablauf der Ersatzfrist zur Übernahme, die 1 (einen) Monat beträgt, das Recht auf den Vertragsrücktritt. Er kann ebenfalls von dem Auftraggeber den Ersatz für den entstandenen Schaden ab dem ersten Verzugstag fordern. Die Ware / das Werk wird bei dem Auftragnehmer auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers gelagert.

6. RECHTE AUS MANGELHAFTER LEISTUNG, GARANTIERECHTE

6.1 Der Auftragnehmer haftet für die Mängel, die die Ware / das Werk zum Zeitpunkt der Übergabe dem Auftraggeber hat.

6.2 Der Auftragnehmer gewährt die Garantie, dass die Ware / das Werk bis zum Ende der Garantiefrist alle nach der im Vertrag angeführten Spezifikation vereinbarten Eigenschaften, oder gewöhnliche Eigenschaften haben wird. Die durch den Auftragnehmer gewährte Garantiefrist beträgt 12 (zwölf) Monate nach dem Tag der Übergabe der Ware / des Werkes dem Auftraggeber.

6.3 Der Auftragnehmer trägt keine Verantwortung für die Tauglichkeit des Teiles der Ware / des Werkes zur Nutzung für einen anderen Zweck als denjenigen, für den solcher Teil der Ware / des Werkes seitens des Auftragnehmers bestimmt wurde, und dies auch in dem Fall, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer über diese beabsichtigte Nutzung informiert hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel in dem Fall der Durchführung von vereinbarten Arbeiten und Leistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Repassierungen u. ä., die durch versteckte Mängel an den durch den Auftraggeber übergebenen Materialien (Positionen) der Ware / des Werkes verursacht wurden.

6.4 Die Garantie bezieht sich nicht auf Mängel, die aus üblichem Verschleiß, ungenügender Lagerung und Wartung, Nichteinhaltung von Betriebsnormen, übermäßiger Belastung, ungeeigneten Betriebsmitteln, ungeeigneten Vorgehensweisen und Serviceeingriffen des Auftraggebers oder eines Dritten, Nutzung von nicht originalen Teilen ohne die vorherige ausgestellte schriftliche Genehmigung von dem Auftragnehmer, sowie aus anderen Ursachen, die dem Auftragnehmer nicht anzulasten sind, resultieren.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mangel ohne unnötigen Verzug, nachdem der Auftraggeber diesen festgestellt hat oder feststellen konnte, bei dem Auftragnehmer zu rügen. Bei der Geltendmachung der Mängel der Ware / des Werkes gelten angemessen die Bestimmungen des § 2615 bis § 2619 BGB.

6.6 In dem Fall der Geltendmachung des Mangels ohne den unnötigen Verzug, spätestens jedoch binnen 5 (fünf) Tagen, und zwar in Abhängigkeit von dem Charakter des geltend gemachten Mangels, beurteilt der Auftragnehmer die Natur und den Charakter des geltend gemachten Mangels so, dass er unverzüglich über die Weise der Befriedigung des Anspruchs des Auftraggebers vom geltend gemachten Mangels entscheiden kann.

6.7 In dem Fall der Geltendmachung des Mangels, für den der Auftragnehmer haftet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Leistung entsprechend dem Anspruch des Auftraggebers aus dem geltend gemachten Mangel nach seiner Erwägung wie folgt zu gewähren:

- (a)** den Mangel in dem Standort zu reparieren, wo die Ware / das Werk betrieben wird;
- (b)** um die Versendung der mangelhaften Ware / des mangelhaften Werkes oder des Teiles davon zum Zwecke der Reparatur in dem vom Auftragnehmer bestimmten Standort zu ersuchen und den Mangel in solchem Standort zu reparieren;
- (c)** mangelhafte Teile gegen neue tauschen;
- (d)** die gesamte Ware / das gesamte Werk gegen neue/neues tauschen.

6.8 Falls die vorstehenden Weisen der Behebung des Mangels der Ware / des Werkes nicht erfolgreich sind, hat der Auftraggeber das Recht, anschließend einen angemessenen Nachlass vom Preis zu fordern. Falls die Herabsetzung des Wertes jedoch dem Preis gleich ist oder diesen überschreitet, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von dem Vertrag in den Fällen zurückzutreten, die durch diesen Vertrag und diese AGB nicht ausdrücklich zugelassen werden.

6.9 Die Preiskalkulation von Servicearbeiten außerhalb der Garantie (einschließlich des Transports) kann vor ihrer Bestellung bei dem Auftragnehmer beantragt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durchgeführten Reparaturen außerhalb der Garantie aufgrund der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung ordentlich zu bezahlen. Falls die Parteien einen Wartungsvertrag bezüglich des Services außerhalb der Garantie geschlossen haben, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach dem Wartungsvertrag.

7. WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche erforderliche Mitwirkung zu leisten und ihm solche Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer das Werk ordentlich und rechtzeitig durchführen kann, und dem Auftragnehmer die für die Durchführung des Werkes, bzw. die Lieferung der Ware erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen oder zu verleihen. In dem Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht wird der Termin der Fertigstellung des Werkes / der Lieferung der Ware angemessen um diese Dauer verschoben, und der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug und er haftet für keine durch die Verletzung der genannten Pflicht des Auftraggebers verursachten Schäden.

7.2 In dem Fall, dass eine Montage in dem Sitz des Auftraggebers durchgeführt wird, ist der Auftraggeber ebenfalls verpflichtet, ordentlich und rechtzeitig:

- (a)** den beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers in dem Arbeitsschutz am übergebenen Arbeitsplatz (Baustelle) einzuweisen, bzw. seine Einweisung sicherzustellen, worüber ein schriftliches Protokoll verfasst wird,
- (b)** den jeweiligen Arbeitsplatz / die Baustelle zu bestimmen und dem Auftragnehmer / seinem berechtigten Vertreter zu übergeben, und zwar in dem Zustand, der die Durchführung des Werkes ermöglicht. Die Parteien sind verpflichtet, über die Übergabe des Arbeitsplatzes / der Baustelle ein schriftliches Protokoll zu verfassen,
- (c)** dem Auftragnehmer / seinen Mitarbeitern / seinen Subunternehmern im Zusammenhang mit der Durchführung des Werkes den Zugang zum Arbeitsplatz / zur Baustelle in seinem Areal sicherzustellen.

7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung des Werkes zu kontrollieren. Wenn er feststellt, dass der Auftragnehmer das Werk im Widerspruch zu seinen Pflichten durchführt, ist der Auftraggeber berechtigt, zu fordern, dass der Auftragnehmer die durch die mangelhafte Durchführung des Werkes entstandenen Mängel behebt und das Werk ordentlich durchführt.

7.4 In dem Fall der Untauglichkeit der dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber übergebenen Sachen oder der Unrichtigkeit der Anweisungen wird die Bestimmung des § 2594 und des § 2595 BGB angewandt. Die Bestimmung des § 2594 Absatz 4 BGB gilt gleichermaßen auch für die Garantierechte.

8. VERWENDUNG VON SOFTWARE

8.1 Falls auch die Lieferung von Software Bestandteil des Vertragsgegenstands ist, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht (Lizenz) zur Nutzung dieser Software, einschließlich der Dokumentation dazu. Diese Software darf ausschließlich für die Ware / das Werk benutzt werden, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer geliefert wurden.

8.2 Der Auftraggeber darf ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Software weder kopieren, noch anders anpassen. Dies gilt nicht in dem Fall, dass der Auftraggeber eine Kopie zu Sicherheitszwecken erstellt. Jedwede erteilte Zustimmung des Auftragnehmers bezieht sich jeweils nur auf den konkreten Fall, wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.

8.3 Falls durch den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich nicht anders festgelegt ist, bleiben alle Rechte an dem Quellcode und der Dokumentation, einschließlich ihrer Kopien dem Auftragnehmer und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, in den Quellcode wie auch immer einzugreifen.

8.4 Der Auftraggeber darf seine Berechtigung zur Nutzung der Software nur bei dem Verkauf der Ware / des Werkes übertragen, und zwar nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

9. MATERIALKOSTEN

9.1 Falls sich der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Ware / dem Werk die Funktionsfähigkeit zu testen, Leistung zu beurteilen, Instrumente anzupassen u. ä., ist der Auftraggeber verpflichtet, das erforderliche Material in der Menge und Qualität, die vom Auftragnehmer für solche Prüfungen festgelegt werden, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. In dem Fall der Durchführung der Tests im Standort des Auftraggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, den für den fließenden und mangelfreien Betrieb erforderlichen Strom und andere erforderliche Medien (z. B. Druckluft, Kühlwasser usw.) auf seine eigenen Kosten zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt auch für jedwede vom Auftragnehmer zu erbringende Serviceleistungen. Wenn der Auftragnehmer für die vorstehenden Zwecke eigenes Material benutzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Kosten für das so benutzte Material zu bezahlen.

10. VERTRAGSSTRAFEN, VERZUGSZINS, SCHADENSERSATZ

10.1 Wenn der Auftragnehmer den Termin der Fertigstellung und der Übergabe der Ware / des Werkes nicht erfüllt, hat der Auftraggeber das Recht, von dem Auftragnehmer die Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Preis für jeden Verzugstag zu fordern, jedoch maximal bis zur Höhe von 10 % vom Gesamtpreis (ohne USt.).

10.2 Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Preises oder seines Teiles (einschließlich der Zahlung für eventuelle Mehrarbeiten von Serviceleistungen u. ä.) im Verzug ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Auftraggeber den Vertragsverzugszins in Höhe von 0,05 % vom Schuldbetrag für jeden Verzugstag zu fordern, jedoch maximal bis zur Höhe von 10 % vom Gesamtpreis (ohne USt.).

10.3 Falls die Übernahme der Ware / des Werkes um mehr als 1 (einen) Monat ab der Mitteilung, dass die Ware / das Werk für die Übernahme durch den Auftraggeber vorbereitet ist, verschoben wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, für jeden angebrochenen Tag die Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Preis (ohne USt.) zu bezahlen.

10.4 Falls die Montage in dem Sitz des Auftraggebers ein Bestandteil der Lieferung der Ware / des Werkes ist, und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Installation des Werkes in dem vereinbarten Termin im Einklang mit den Bedingungen im Artikel 7.2 dieses Vertrags nicht ermöglicht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Preis (ohne USt.) für jeden angebrochenen Tag solches Verzugs zu bezahlen.

10.5 Für den Fall, dass jedweder Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag der Anspruch auf den Schadensersatz gegenüber der anderen Partei entsteht, wird für solchen Fall die Begrenzung des Schadensersatzes vereinbart, und zwar bis zur Höhe von 10 % vom Gesamtpreis (ohne USt.). Der genannte Grenzwert des Schadensersatzes wird für die Summe aller Ansprüche der berechtigten Partei auf den Schadensersatz vereinbart. Für den Ausschluss von Zweifeln wird vereinbart, dass die genannte Begrenzung des Schadensersatzes nicht in den Fällen angewandt wird, wo solche Begrenzung des Schadensersatzes nach den anwendbaren Vorschriften ausgeschlossen ist.

10.6 Die Vertragsstrafe ist binnen fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung der Partei zu ihrer Bezahlung fällig.

10.7 Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Verzug jedweder Partei, der durch die Wirkung der höheren Gewalt entstanden ist.

11. VERTRAGSRÜCKTRITT

11.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, in dem Fall einer ernsthaften Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer von dem Vertrag zurückzutreten, wobei für die ernsthafte Verletzung des Vertrags seitens des Auftragnehmers Folgendes gehalten wird:

- (a)** Verzug des Auftragnehmers mit der Leistung über 60 (sechzig) Kalendertage,
- (b)** Fälle des Auftretens von unbehebbar Mängeln der Ware / des Werkes, die die Nutzung des Werkes nach den im Artikel 6.6 der AGB angeführten Bedingungen unmöglich machen.

11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, in dem Fall einer ernsthaften Vertragsverletzung durch den Auftraggeber von dem Vertrag zurückzutreten, für die Folgendes gehalten wird:

- (a)** Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung von jedwedem Teil des Werkspreises über 30 (dreißig) Kalendertage,
- (b)** Verletzung der Bedingungen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts nach dem Artikel 4. der AGB, (c) wiederholte Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags,
- (d)** der Auftraggeber gerät in Bankrott, Insolvenz, oder der Auftragnehmer könnte vermuten, dass ein solcher Fall unmittelbar auftreten kann.
- (e)** Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme der Ware / des Werkes nach dem Artikel 5.8 der AGB.

11.3 Falls in dem Vertrag der Probetrieb des Werkes vereinbart ist, und wenn es sich während des Probetriebs des Werkes zeigt, dass bei dem aktuellen Stand der Technik das Werk nicht fertiggestellt werden kann, ist jedwede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

11.4 Der Vertragsrücktritt darf ausschließlich schriftlich erfolgen.

10.5 Für den Fall, dass jedweder Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag der Anspruch auf den Schadensersatz gegenüber der anderen Partei entsteht, wird für solchen Fall die Begrenzung des Schadensersatzes vereinbart, und zwar bis zur Höhe von 10 % vom Gesamtpreis (ohne USt.). Der genannte Grenzwert des Schadensersatzes wird für die Summe aller Ansprüche der berechtigten Partei auf den Schadensersatz vereinbart. Für den Ausschluss von Zweifeln wird vereinbart, dass die genannte Begrenzung des Schadensersatzes nicht in den Fällen angewandt wird, wo solche Begrenzung des Schadensersatzes nach den anwendbaren Vorschriften ausgeschlossen ist.

10.6 Die Vertragsstrafe ist binnen fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung der Partei zu ihrer Bezahlung fällig.

10.7 Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Verzug jedweder Partei, der durch die Wirkung der höheren Gewalt entstanden ist.

11. VERTRAGSRÜCKTRITT

11.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, in dem Fall einer ernsthaften Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer von dem Vertrag zurückzutreten, wobei für die ernsthafte Verletzung des Vertrags seitens des Auftragnehmers Folgendes gehalten wird:

- (a)** Verzug des Auftragnehmers mit der Leistung über 60 (sechzig) Kalendertage,
- (b)** Fälle des Auftretens von unbehebbar Mängeln der Ware / des Werkes, die die Nutzung des Werkes nach den im Artikel 6.6 der AGB angeführten Bedingungen unmöglich machen.

11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, in dem Fall einer ernsthaften Vertragsverletzung durch den Auftraggeber von dem Vertrag zurückzutreten, für die Folgendes gehalten wird:

- (a)** Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung von jedwedem Teil des Werkspreises über 30 (dreißig) Kalendertage,
- (b)** Verletzung der Bedingungen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts nach dem Artikel 4. der AGB, (c) wiederholte Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags,
- (d)** der Auftraggeber gerät in Bankrott, Insolvenz, oder der Auftragnehmer könnte vermuten, dass ein solcher Fall unmittelbar auftreten kann.
- (e)** Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme der Ware / des Werkes nach dem Artikel 5.8 der AGB.

11.3 Falls in dem Vertrag der Probetrieb des Werkes vereinbart ist, und wenn es sich während des Probetriebs des Werkes zeigt, dass bei dem aktuellen Stand der Technik das Werk nicht fertiggestellt werden kann, ist jedwede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

11.4 Der Vertragsrücktritt darf ausschließlich schriftlich erfolgen.

11.5 Die Parteien sind im Fall des Vertragsrücktritts verpflichtet, gegenseitig alles zurück zu erstatten, was sie auf der Grundlage des Vertrags gegenseitig geleistet haben, und zwar spätestens binnen 15 (fünfzehn) Kalendertagen nach der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Vertragsrücktritt.

11.6 In dem Fall des Vertragsrücktritts aufgrund der Verletzung der Vertragspflicht ist die Partei, die ihre Pflichten verletzt hat, verpflichtet, der anderen Partei die nachweislichen im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags entstandenen Schäden bis zur Höhe der Schadensbegrenzung nach dem Artikel 10.5 dieser AGB zu ersetzen.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Die Partei trägt keine Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung einer ihrer Pflichten, falls die Nichterfüllung eine Folge solcher Umstände ist, die die höhere Gewalt voraussetzen, wenn nicht vernünftigermaßen angenommen werden kann, dass die pflichtige Partei dieses Hindernis oder seine Folgen überwinden würde, dass sie zum Zeitpunkt der Entstehung ihrer Vertragspflicht die Entstehung des vorstehenden Hindernisses vorhersehen könnte, falls dieser Umstand unabhängig von dem Willen dieser Partei entstanden ist. Die Partei, für die die Erfüllung der Verpflichtung aufgrund des Auftretens des Falls der höheren Gewalt unmöglich wurde, muss darüber die andere Partei unverzüglich, spätestens binnen 7 (sieben) Tagen nach dem Auftreten der vorstehenden Umstände, schriftlich informieren, und genauso muss sie die andere Partei binnen 7 (sieben) Tagen über den Wegfall des Falles der höheren Gewalt informieren. Falls das Hindernis der höheren Gewalt während der Geltungsdauer dieses Vertrags über 30 (dreißig) Tage dauert, hat jede der Parteien das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Für den Umstand der höheren Gewalt werden keine Umstände anerkannt, die erst zu dem Zeitpunkt entstanden sind, wo die pflichtige Partei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bereits im Verzug war, oder aus ihren Wirtschaftsverhältnissen entstanden sind.

13. MASSGEBLICHES RECHT, REGELUNG VON STREITIGKEITEN

13.2 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich anderer Verpflichtungsverhältnisse, entstandenen Eigentumsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden durch die allgemeinen Gerichte der Tschechischen Republik endgültig entschieden, wobei im Einklang mit der Bestimmung des § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 GBl., Zivilprozessordnung, im Wortlaut späterer Vorschriften, und des Artikels 25 der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I bis), der Gerichtsstand in den Sachen, die in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, das Bezirksgericht Pardubice, und in den Sachen, die in die sachliche Zuständigkeit der Kreisgerichte fallen, das Kreisgericht Hradec Králové ist.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Daten aus den Vertragsverhältnissen bei dem Auftragnehmer für seinen Bedarf bewahrt und gesammelt werden. Diese AGB ersetzen sämtliche vorangehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus den Geschäftsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und sie sind zu dem Zeitpunkt wirksam, wo sie dem Auftraggeber bekannt geworden sind.

14.2 Die Ungültigkeit einer der Bestimmungen dieser AGB oder der Bestimmungen, die ein Bestandteil einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Vertrags sind, hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der anderen in diesen AGB angeführten Bestimmungen, Absätze oder Vereinbarungen.

14.3 Der Auftraggeber ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte oder Verpflichtungen an jedweden Dritten zu übertragen.

14.4 Es wird die Anwendung der Bestimmungen des § 1799 und des § 1800 BGB ausgeschlossen. Die Parteien übernehmen das Risiko der Änderung der Umstände; die Änderung der Umstände begründet für keine der Parteien das Recht, jedwede damit zusammenhängenden Ansprüche geltend zu machen, und die Parteien schließen die Anwendung der Bestimmungen des § 1765 Abs. 1 und des § 1766 BGB aus.

14.5 Zum Tage ihrer Veröffentlichung an den Webseiten des Auftragnehmers an der Adresse <https://www.boco-extruder.de/downloads--1> treten diese AGB in Kraft und erlangen Wirksamkeit, wobei in Bezug auf diese Fassung der AGB für diesen Tag der **1.1. 2010** gehalten wird.

14.6 Der Auftragnehmer behält sich das Recht der einseitigen Änderung dieser AGB vor. In dem Fall der Änderung der AGB gelten für das jeweilige Vertragsverhältnis die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

14.7 Bei jedweden Widersprüchen haben die im Vertrag enthaltenen Abmachungen Vorrang vor diesen AGB.